

Algorithmen und Automaten – ein Rechtsproblem?

Von Ernst Fricke

Die Roboterjournalisten sind schon unter uns“, vermutet „Die Welt“, weil „Computer aus Daten und Zahlen blitzschnell Nachrichtenartikel machen“ können (Maitra 2014). Als am frühen Morgen des 17. März 2014 die Erde in Los Angeles bebte, soll es keine vier Minuten gedauert haben, bis die aus dem Schlaf Gerissenen auf der Webseite der Zeitung „LA Times“ die erste Meldung darüber lesen konnten (ebd.). Ein Hinweis am Ende der Nachricht lautete: „Dieser Text wurde durch einen Algorithmus verfasst.“ Die Erdbebenmeldung hatte eigenständig und automatisch ein Computer-Algorithmus namens „Quakebot“ geschrieben, der von einem Digital-Redakteur der „LA Times“ programmiert worden ist (ebd.).

In diesen Tagen wird in allen Medien über den reiselustigen Roboter „hitchBOT“ aus Kanada berichtet, der zur Faschingszeit in München zu seiner Deutschlandreise aufgebrochen ist. Bis zum 22. Februar soll der sprechfähige Roboter Autofahrer dazu bringen, ihn zu Stationen in ganz Deutschland mitzunehmen. Auf „Twitter“ veröffentlichte „hitchBOT“ ein Foto mit zwei Bayern am Biertisch und der Nachricht „Ankunft in München, wo man mich mit offenen Armen empfangen hat“ (Augsburger Allgemeine 2015). Der acht Kilogramm schwere Roboter kann nicht selbst laufen, er muss getragen werden. Dafür kann er sprechen und wurde mit einer großen Menge an Wissen programmiert. Wer ist der Urheber seiner Sprechblasen? Auch wenn die Forscher nach eigenen Angaben den gesellschaftlichen Umgang mit Robotern vorantreiben wollen, „hitchBOT“ hat noch viel vor, im Ruhrgebiet will er auf den Spuren des Fußballs wandeln, Sylt bereisen, sowie Berlin und Görlitz. Sind seine Kommentare rechtlich schutzberechtigt? Wer haftet, wenn er Unsinn redet?

Dr. Ernst Fricke
ist Rechtsanwalt
und seit 1989

Lehrbeauftragter
für Medienrecht an
der Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt.

„Roboterjournalismus als Totengräber?“ fragen die „Netzpiloten“ den Unternehmer Saim Alkan, der mit seiner „aexea GmbH – communication. content. consulting“ erfolgreich Roboterjournalismus betreibt. Allein letztes Jahr will er drei Millionen Texte an die Kunden seiner „aexea GmbH“ ausgeliefert haben (Sobiraj 2014). Saim Alkan begründet in dem Artikel sein Geschäftsmodell wie folgt: „Bei dem Stundenlohn kommen menschliche Konkurrenten nicht mehr mit. Deren Aufgabe soll es ja auch nicht sein, die bestehenden Daten in kleinteilige Sätze zu verwandeln. Journalisten haben aufgrund ihrer Erfahrung, ihres Wissens und ihrer Ausbildung vielmehr die Aufgabe, Dinge zu bewerten und Hintergrundberichte zu verfassen. Wenn einem Redakteur die Recherchearbeit abgenommen wird, hätte er wieder mehr Zeit für seine eigentliche Tätigkeit“ (ebd., vgl. Kurp 2014). Das könnte eine gute Nachricht aus der Welt der Textautomaten sein.

Rechtlicher Rahmen bei der „Textualisierung“ von Daten

Wenn Unternehmen Maschinen gegen Menschen bei der Produktion von Onlinetexten, besonders im E-Commerce-Sektor, austauschen, wobei Zahlenkolonnen aus Datenbanken in standardisierte Kurztexte verwandelt und auf Wunsch in acht europäische Sprachen übersetzt werden, setzt das privatrechtliche Verträge zwischen Unternehmer und Abnehmer und stringente Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) voraus. So gibt es jeweils gesondert vereinbarte Aufträge in schriftlicher Form, denen ein individuelles Angebot in Form eines detaillierten Kostenvoranschlags zugrunde liegt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dann auch „Gewährleistung und Haftung“ und die „Rechteeinräumung/Rechteübertragung“ geregelt. Es wird definiert, dass der „erteilte Auftrag einen Urheberwerkvertrag darstellt, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an die Werkleistung gerichtet ist“ (aexea GmbH 2012).

„Der Auftraggeber ist zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet“, heißt es in den AGB. Der Abnehmer ist mit einer Fülle weiterer Verpflichtungen, „das zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte hin zu überprüfen und ggf. notwendige Freigaben bei der Verwendung einzuholen“, belastet (ebd.). Der Textabnehmer übernimmt durch vertragliche Regelungen weitgehend die Haftung.

Neue Werteordnung nötig?

Matthias Kurp fordert deshalb in seiner Analyse für die „schreibenden Kollegen-Roboter“ von Firmen wie „Narrative Science“ oder „Automated Insights“, dass für diese „normative Mensch-Maschine-Schnittstellen neue Wertordnungen geschaffen werden“ müssen, weil „Online- und Textcomputer sich vom Werkzeug zu Gegenständen entwickeln, die eine eigene Autonomie und Dynamik entwickeln“ (Kurp 2014).

Wer hält die Urheberrechte an Robotertexten? Wer kontrolliert, dass Kollege Computer wirklich zu einem Job-Enrichment (Befreiung von Routine-Aufgaben etc.) beiträgt und nicht zum Konkurrenten im Kampf um redaktionelle Arbeitsplätze mutiert? Wer legt künftig fest, wie Nachrichtenwert und Relevanz von Informationen im Big-Data-Zeitalter zu interpretieren sind? Auf diese Fragen von Matthias Kurp gibt es noch keine endgültigen Antworten. Und der renommierte Medienanwalt Peter Raue aus Berlin mahnt, dass „die digitalisierten geistigen Hervorbringungen immer häufiger als freies Gemeingut gelten – mit gefährlichen Konsequenzen. Und wirklich wirksame Instrumente zur Bekämpfung geistiger Piraterie lassen auf sich warten“ (Raue 2015).

Raue begründet seine Mahnung damit, dass „wenn sich am weltweiten Markt die Produktionen geistiger Werke in der Hand der Organisatoren des Weltwissens befänden, so bedroht dies die freiheitlich verfassten und offenen Gesellschaften“. Er sieht darin „keinen Zufall, sondern eine erschreckende Parallelität der Bedrohung, dass mit dem Ende des geistigen Eigentums, also mit der Monopolisierung des Weltgeistgutes in der Hand derer, die das Netz technisch beherrschen, die Herrschaft über unsere Daten Hand in Hand geht. Weltwissen und Weltinformation in der Hand von wenigen: Das führt zu einer freiheitsbedrohenden und totalitären Konzentration“ (ebd.). Und da können dann zivilrechtliche Verträge, die meistens nur im eigenen Land gelten, wenig ausrichten.

Wer beherrscht rechtlich die Textroboter?

Das Feuilleton der „Süddeutschen Zeitung“ hat deshalb mit dem Literaturagenten John Brockman prominenten Wissenschaftlern und Künstlern eine Frage gestellt: „Was denken Sie über Maschinen, die denken?“ Die Antworten sind verstörend und zeigen, dass zu diesem Thema gesellschaftliche Übereinkünfte und rechtliche Regeln erst noch entwickelt werden müssen (Süddeutsche Zeitung 2015).

Oder man kommt zum Ergebnis „Text-Automaten brauchen wir nicht“. Armgard Seegers hat das im „Hamburger Abendblatt“ wie folgt begründet: „Gute Texte gibt es schon genug. Schon für einen Cent – plus drei Euro Versandkosten – kann man sich Tolstois ‘Anna Karenina’ gebraucht bestellen oder ‘Tolstois ausgewählte Werke, 3 Bde.’, also 1000 Seiten, für zehn Euro im Internet-Antiquariat“ (Seegers 2010). Roberto Simanowski stellt unter der Überschrift „Automaten-Manierismus und narrative Schemata“ die Frage: „Funktionieren grammatisch richtige, semantisch sinnlose Texte auch als Prosa?“ und kommt zum Ergebnis: „Wie gesagt, dieses Scheitern ist zum Großteil gewollt und unvermeidlich“ (Simanowski 2003). Das ist aber erst einmal ein weitgehend unjuristischer Ansatz.

„Was ist eigentlich Roboterjournalismus?“, fragt Lorenz Matzat und fordert: „Neben den Auswirkungen der Roboter auf den Arbeitsmarkt, nicht nur den Journalisten – denen sich Gewerkschaften und Politik beginnen sollten zu widmen – braucht es auch andere Vereinbarungen. Vielleicht ein Zertifikat oder eine Clearingstelle für Roboterjournalismus-Software, die ihr ein journalistisches Verfahren bescheinigt, einen Presseausweis ausstellt, der Pressekodex könnte Maßstab für die Modellierung der Algorithmen sein, die unmittelbar für das Erstellen und Anreichern von Texten zuständig sind. Letztlich bräuchte es so simple und klare Regeln wie die drei Robotergesetze von Asimov“ (Matzat 2014, S. 36 ff.).

Wer sich in den Persönlichkeitsrechten durch „Autovervollständigung“ verletzt fühlt, hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf seiner Seite.

„Autovervollständigung“ und Haftung

Wer durch „Autovervollständigung“, beispielsweise bei „Google“, in seinen Persönlichkeitsrechten und seinem geschäftlichen Ansehen verletzt wird, hat jetzt schon die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf seiner Seite. In einem Urteil vom 14. Mai 2013 hat ein Kläger gewonnen, weil „Suchvorschläge bei Eingabe seines vollen Namens die Autovervollständigung „Scientology“ und „Betrug“ anzeigen“, obwohl er in keinerlei Zusammenhang mit Scientology stand oder ihm Betrug vorzuwerfen war (BGH Urteil vom 14.5.2013).

Diese seit 2009 bestehende „Google“-Funktion hat auch im September 2012 zu einer Klage von Bettina Wulff beim Landgericht Hamburg geführt. Wulffs Anwälte haben bei „Google“ nach eigener Darstellung insgesamt 51 Suchbegriffe aus der automatischen Vervollständigung entfernen lassen wollen und

zusätzlich entsprechende Suchergebnisse löschen lassen. Zuvor hatte Bettina Wulff bereits 34 deutsche und ausländische Blogger und Medien Unterlassungserklärungen abgeben lassen. Sie wehrte sich gegen seit 2006 kursierende Gerüchte, sie habe vor ihrer Ehe mit Christian Wulff im Rotlicht-Milieu gearbeitet, was der SZ-Redakteur Leyendecker als „Rufmord“ bezeichnet hat (Leyendecker 2012).

Mitte Januar 2015 wurde gemeldet, dass Bettina Wulff und der Suchmaschinenriese „Google“ ihren Streit über die Kommu-

nikation des Namens Wulff mit Begriffen aus dem Rotlicht-Milieu einvernehmlich beigelegt haben. Nachdem „Google“ unabhängig vom Rechtstreit seine Richtlinien geändert habe, sei eine gerichtliche Entscheidung unnötig geworden (heise.de 2015). Auch der Ex-FIA-Boss Max Mosley hatte insoweit mit seiner Klage Erfolg (LG Hamburg Urteil vom 24.1.2014; vgl. Fricke 2014).¹

Fazit

Es gibt also in der digitalisierten WWW-Welt schon heute die Möglichkeit, gerichtete Hilfe gegen verselbstständigte Textautomationen in Anspruch zu nehmen. Und die Menschen bleiben das Maß aller automatisierten Texte, weil ein Algorithmus niemals Intelligenz, Kreativität und das Sprachgefühl eines Menschen ersetzen kann, nur in der Aufarbeitung von Daten in Sekundenbruchteilen unschlagbar ist, so Matthias Kurp in „Qill und Kollegen“ (Kurp 2014). Und der Autor Kurp versichert: „Dieser Text wurde nicht von einem Algorithmus verfasst“ (ebd.).

1 In dem Urteil vom 24.1.2014 hat das Landgericht Hamburg dem ehemaligen Präsidenten des Internationalen Automobilverbands, Max Mosley, Recht gegeben, der einen Suchmaschinenanbieter als Störer auf Unterlassung von rechtswidrigen Bildern in Anspruch genommen hat, weil dieser nicht den erforderlichen und zumutbaren Handlungspflichten nachgekommen ist, um weitere Rechtsverletzungen gegenüber Mosley zu verhindern. 2008 hatten Boulevard-Medien über Mosley berichtet, der mittels geheimer Kameras beim Geschlechtsverkehr mit fünf Frauen in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum gefilmt worden war. In Boulevardzeitungen veröffentlichte Standbilder sowie Ausschnitte aus einem Video fanden in Presse und Öffentlichkeit erhebliche Aufmerksamkeit. Mosley setzte sich vor dem Landgericht Hamburg mit seiner Ansicht durch, dass durch die streitgegenständlichen Bildnisse in seine Intimsphäre eingegriffen und seine Menschenwürde verletzt worden ist.

Literatur

- aexea GmbH (2012): Allgemeine Geschäftsbedingungen der aexea GmbH. <http://text-automat.de/agb> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Augsburger Allgemeine (2015): Roboter „hitchBOT“ ist unterwegs nach Schloss Neuschwanstein. Ausgabe vom 13.2. <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Roboter-hitchBOT-ist-unterwegs-nach-Schloss-Neuschwanstein-id33020047.html> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Bundesgerichtshof (BGH) (2013): Urteil vom 14.5. Az. VI ZR 269/12.
- Fricke, Ernst (2014): Das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit. In: *Communication Socialis*, 37. Jg., H. 2, S. 171-183.
- heise.de (2015): Autocomplete-Funktion: Bettina Wulff schließt Vergleich mit Google. Ausgabe vom 15.1. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Autocomplete-Funktion-Bettina-Wulff-schliesst-Vergleich-mit-Google-2518426.html> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Kurp, Matthias (2014): Qill und Kollegen – Wie Automaten zu künstlichen Autoren mutieren. In: *funkfenster online* vom 5.11. http://www.lfm-nrw.de/funkfenster/medientechnik/qill_und_kollegen.php3 (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Landgerichts Hamburg: Urteil vom 24.1.2014. Az. 324 O 364/11.
- Leyendecker, Hans/Wiegand, Ralf (2012): Bettina Wulff wehrt sich gegen Verleumdungen. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 7.9. <http://www.sueddeutsche.de/politik/klage-gegen-google-und-jauch-bettina-wulff-wehrt-sich-gegen-verleumdungen-1.1462439> (zuletzt aufgerufen am 25.2.2015).
- Maitra, Julian (2014): Die Roboterjournalisten sind schon unter uns. In: *Die Welt* vom 15.5. <http://www.welt.de/wirtschaft/article128017233/Die-Roboterjournalisten-sind-schon-unter-uns.html> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Matzat, Lorenz (2014): „Was ist eigentlich Roboterjournalismus?“. In: *Groundbreaking Journalism. Workshops und Konferenz in Berlin 2013/2014. Ein Bericht*. S. 36-39. <http://www.groundbreaking-journalism.com/wp-content/uploads/Groundbreaking-Journalism-Workshops-Konferenz-Abschlussmagazin-web.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015).
- Raue, Peter (2015): Das Urhebergesetz muss reformiert werden. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 7./8. Februar.
- Seegers, Armgard (2010): Text-Automaten brauchen wir nicht. In: *Hamburger Abendblatt* vom 28.4. <http://www.abendblatt.de/hamburg/article1474988/Text-Automaten-brauchen-wir-nicht.html> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Simanowski, Roberto (2003): Automaten-Manierismus und narrative Schemata. In: *Dichtung-Digital.de* vom 16.2. <http://www.dichtung-digital.de/2003/isue/1/simanowski-c/index.htm> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Sobiraj, Lars (2014): „Roboterjournalismus als Totengräber?“. In: *Netzpiloten.de* vom 22.4. <http://www.netzpiloten.de/roboterjournalismus-als-totengraeber> (zuletzt aufgerufen am 23.2.2015).
- Süddeutsche Zeitung (2015): Was denken Sie über Maschinen, die denken? Ausgabe vom 16.1. S. 13.